



Forstliches Ausbildungszentrum Mattenhof



Überbetriebliche Ausbildung
Landesforstverwaltung BW
Regierungspräsidium Freiburg

Berufsschule
Haus- und Landwirtschaftliche
Schulen Offenburg

Informationen zum Aufenthalt am FAZ Mattenhof

1. Das Forstliche Ausbildungszentrum Mattenhof

Das Forstliche Ausbildungszentrum Mattenhof ist eine gemeinsame Einrichtung der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (LFV) und des Landkreises Ortenaukreis.

Am FAZ Mattenhof erhalten baden-württembergische Forstwirt/Forstwirtin-Auszubildende Berufsschulunterricht durch Lehrkräfte der Haus- und Landwirtschaftlichen Schulen Offenburg und überbetriebliche Ausbildung durch Ausbilder der Landesforstverwaltung.

2. Unterricht am FAZ Mattenhof

Am FAZ Mattenhof werden alle berufsschulpflichtigen Auszubildenden mit dreijähriger Regelausbildung (Ausnahme: berufsschulpflichtige Auszubildende aus dem Regierungsbezirk Stuttgart sind im ersten Ausbildungsjahr zum Blockunterricht der J.-v.-L.-Schule Aalen bzw. dem FBZ Königsbronn zugewiesen) sowie Auszubildende mit zweijähriger, verkürzter Lehrzeit, die sich für den freiwilligen Besuch der Berufsschule entscheiden, beschult und überbetrieblich ausgebildet.

Auszubildende mit zweijähriger, verkürzter Lehrzeit, die auf den Besuch der Berufsschule verzichten, erhalten ihre überbetriebliche Ausbildung im Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn.

Der Unterricht am FAZ Mattenhof wird in der Form von Blockunterricht erteilt.

3. Blockunterricht und Prüfungen

Der Blockunterricht umfasst Berufsschulunterricht und die überbetriebliche Ausbildung in enger inhaltlicher und zeitlicher Verzahnung.

Die Gesamtdauer des Blockunterrichts beträgt je Ausbildungsjahr 11 bis 12 Kalenderwochen, in der Regel verteilt auf drei oder vier Blöcke von je zwei bis vier Wochen Dauer.

Das erste und zweite Ausbildungsjahr schließt mit dem Jahreszeugnis der Berufsschule ab. Am Ende des dritten Ausbildungsjahres steht die Berufsschul- und die Forstwirt-Forstwirtinnen-Abschlussprüfung mit dem Berufsschul-Abschlusszeugnis und dem Forstwirt-Forstwirtinnen-Brief.

4. Unterrichtspflicht, unterrichtsfreie Tage und Freistellungen

Die Teilnahme am Unterricht ist gesetzliche Pflicht. Wer den Unterricht versäumt, muss eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Kopie) vorlegen.

Das Sekretariat ist am ersten Tag der Abwesenheit zu verständigen. Unentschuldigtes Fehlen wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes geahndet und dem Ausbildungsbetrieb gemeldet. Urlaub kann während den Blockzeiten in der Regel nicht gewährt werden.

Sofern in der Bemerkungsspalte des Blockplans ein Tag mit einem (*) als unterrichtsfrei gekennzeichnet ist (beweglicher Ferientag), haben die Auszubildenden an diesem Tag Anwesenheitspflicht im Betrieb.

Freistellungen sind über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin zu beantragen.

5. An- und Abreise

Der Unterricht beginnt am Anreisetag (erster Tag eines mehrwöchigen Blocks) jeweils um 11:00 Uhr. Bahnreisende werden um 10:15 Uhr bzw. 10:50 Uhr vom Bahnhof Gengenbach abgeholt.

Ausnahme ist der erste Unterrichtsblock im ersten Ausbildungsjahr: Hier beginnt das Unterrichtsprogramm bereits um 10:00 Uhr. Bahnreisende werden an diesem Tag um 09:10 Uhr und 09:45 Uhr vom Bahnhof in Gengenbach abgeholt.

Der Unterricht beginnt an allen Schultagen (auch an Montagen innerhalb eines Unterrichtsblocks) um 7:45 Uhr, und endet Montag bis Donnerstag um 17:15 Uhr, freitags sowie an Abreisetagen unter der Woche in der Regel um 12:00 Uhr.

Sonderregelungen für Anreise- und Unterrichtszeiten, z.B. im Zusammenhang mit Feiertagen oder Block-Unterbrechungen oder aufgrund von fachspezifischen Unterrichtsbefreiungen sind dem Blockplan zu entnehmen oder werden gesondert bekannt gegeben.

Wir empfehlen, wenn die Möglichkeit zur Fahrgemeinschaftsbildung besteht, diese zu nutzen, da nur eine begrenzte Parkmöglichkeit besteht.

An Wochenenden innerhalb von Unterrichtsblöcken stehen die Zimmer in den Wohnheimen für die Auszubildenden zur Verfügung. Innerhalb von Unterrichtsblöcken empfiehlt sich wegen des frühen Unterrichtsbeginns am Montag die Anreise unbedingt am Sonntagabend.

Zu Blockbeginn ist eine Anreise am Vorabend (i.d.R. Sonntagabend) jedoch nicht möglich.

6. Unterkunft und Verpflegung

Die Auszubildenden sind in den Wohnheimen des FAZ in der Regel in Zweibett-Zimmern untergebracht.

Verpflegt werden die Auszubildenden durch die hauseigene Großküche. Auszubildende mit Lebensmittelallergien oder -unverträglichkeiten, ebenso Auszubildende, die vegetarisches oder veganes Essen wünschen, teilen dies Frau Funk (E-Mail: swetlana.funk@rpf.bwl.de), bitte spätestens eine Woche vor der Anreise mit.

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden vom Land Baden-Württemberg (gem. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler vom 30. Mai 2017, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Oktober 2018) bezuschusst.

Die Zuschüsse werden direkt vom FAZ Mattenhof aus beantragt, und die Auszubildenden im Rahmen einer Infoveranstaltung am FAZ Mattenhof über die Beantragung der Zuschüsse informiert.

Die Auszubildenden erhalten nach jedem Schulblock vom FAZ Mattenhof eine Rechnung, auf der die Übernachtungen, die in voller Höhe bezuschusst werden, mit 0,00 Euro ausgewiesen

sind; die (teilweise bezuschusste) Verpflegung wird entsprechend der Zahl der Anwesenheitstage in Rechnung gestellt – bis auf Weiteres mit 8,37 Euro pro Tag.

Die Auszubildenden, die die Zuwendungsvoraussetzungen der angegebenen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums (Ziffer 3.2) erfüllen, und deren Arbeitgeber der Tarifbindung des TVAöD unterliegen, erhalten für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort den gesamten Rechnungsbetrag für Verpflegung von ihrem Betrieb erstattet.

7. Schul-, Haus- und Wohnheimordnung

Während des Aufenthalts am FAZ Mattenhof gelten die Regelungen der Schul-, Haus- und Wohnheimordnung. Bei groben Verstößen können die Auszubildenden von der Wohnheim-Unterbringung sowie zusätzlich vom Blockunterricht ausgeschlossen werden.

8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Kleidung, Sonstiges

Bitte beachten Sie hierzu die beiliegenden Checklisten.

Beim Abhandenkommen von Gegenständen bitte Meldung an das Sekretariat.

9. Freizeiteinrichtungen

Für Freizeit und Sport stehen zur Verfügung: Tischtennisplatten im Freien, Fußballplatz, Kraft- und Fitnessraum, Bogenschießanlage, Kletterwand, Fernsehräume in den Wohnheimen sowie das Freibad in Gengenbach.

10. Kontakt

Bei Fragen können Sie die Schulleitung, Lehrkräfte und forstlichen Ausbilder jederzeit schriftlich oder telefonisch kontaktieren.

Anschrift: Forstliches Ausbildungszentrum Mattenhof, Mattenhofweg 14, 77723 Gengenbach

Email: faz.mattenhof@rpf.bwl.de

Homepage: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/faz-mattenhof/>

Telefon: 07803-9398-0 (Sekretariat) – täglich 8:00 bis 15:00 Uhr

Gengenbach, Juni 2024

gez. Dalhoff

Leiter der Berufsschule

gez. Dr. Hehn

Forstliche Leiterin